

An die
Damen und Herren
Durchgangärzte in
Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Diana Salewski
Telefon: 089 62272-300, 301, 302, 303
Fax: 089 62272-399
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

Datum: 13. August 2013

Rundschreiben Nr. 10/2013 (D)

Psychotherapeutenverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information fügen wir die aktuellen Anforderungen und die Handlungsanleitung zum Psychotherapeutenverfahren, welches in 2012 das bisherige Modellverfahren „Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung bei psychischen Gesundheitsschäden“ abgelöst hat, bei.

Am Psychotherapeutenverfahren werden auf traumatherapeutischem Gebiet besonders erfahrene Ärzte/innen und psychologische Psychotherapeuten/innen beteiligt, welche die persönlich-fachlichen Anforderungen erfüllen und zur Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen bereit sind. Die in das Verfahren eingebundenen Ärzte/innen und Psychotherapeuten/innen sollen die UV-Träger bei der Fallsteuerung und im Reha-Management aktiv unterstützen und dabei das Ziel eines möglichst schnellen beruflichen Wiedereinstiegs früher und stärker in den Fokus der Behandlung einbeziehen (z.B. Belastungserprobung).

Nach wie vor gilt es, die Chronifizierung eines psychischen Gesundheitsschadens unbedingt zu vermeiden. Die am Psychotherapeutenverfahren beteiligten Ärzte/innen und Therapeuten/innen sind daher grundsätzlich zur Übernahme der Behandlung von Arbeitsunfallverletzten und Berufserkrankten innerhalb einer Woche verpflichtet.

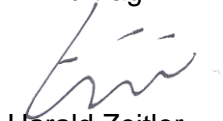
Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

- Die Einbindung eines ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten/innen in ein Heilverfahren erfolgt regelmäßig auf Veranlassung des D-/H-Arztes oder des UV-Trägers. In diesem Fall gilt die Behandlung mit bis zu fünf probatorischen Sitzungen als genehmigt. Dies gilt zunächst unabhängig von der Kausalität der psychischen Symptomatik!

- Eine Internetdatenbank, die Sie bei der Suche nach entsprechenden Psychotherapeuten/innen unterstützt, steht Ihnen auf der Website der Landesverbände unter <http://www.dguv.de/landesverbaende/de/datenbanken/index.jsp> zu Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter

Psychotherapeutenverfahren

Anforderungen

Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren (in der Fassung vom 01.07.2012)

1. Präambel

Am Psychotherapeutenverfahren werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beteiligt, die

1.1 gewährleisten, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation dem allgemein anerkannten Stand der psychologisch-medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den wissenschaftlichen Fortschritt berücksichtigen; insbesondere, dass die angewandten Behandlungsverfahren evidenzbasiert sind und sich an den einschlägigen Leitlinien der AWMF orientieren

1.2 über die unter Ziffer 2 und 3 genannte fachliche Befähigung und räumliche Ausstattung verfügen

1.3 persönlich geeignet sind und

1.4 zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

2. Fachliche Befähigung

Die Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren setzt eine der folgenden fachlichen Befähigungen voraus:

2.1 Approbation als psychologische Psychotherapeutin / psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Psychotherapeut

2.2 Approbation als Ärztin / Arzt und Berechtigung zum Führen einer der folgenden deutschen Facharztbezeichnungen

- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Psychotherapeutische Medizin
- Neurologie und Psychiatrie
- Psychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie /-psychotherapie

Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

2.3 Fortbildung in der leitliniengerechten Diagnostik und Behandlung von typischen psychischen Störungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (z.B. akute Belastungsstörung, Angststörung, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung, Somatoforme Schmerzstörung); die Fortbildungen in diesen traumatherapeutischen Verfahren sollen insgesamt 120 Unterrichtseinheiten umfassen und von den Fachgesellschaften, Landesärztekammern oder Psychotherapeutenkammern anerkannt sein

2.4 im Anschluss an die Approbation 6 supervidierte Behandlungsfälle von traumatisierten Patienten mit typischen Störungen gemäß Ziffer 2.3

2.5 in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung 6 Behandlungsfälle mit jeweils mindestens 5 Sitzungen von traumatisierten Patienten mit typischen Störungen gemäß Ziffer 2.3

2.6 die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Psychotherapeutenverfahren.

3. Räumliche Ausstattung

3.1 Therapieraum

3.2 Wartebereich

3.3 Möglichkeit zur Aufbewahrung der Versichertenunterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

4. Pflichten

Die am Psychotherapeutenverfahren Beteiligten verpflichten sich,

4.1 die Tätigkeit für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Übereinstimmung mit der Handlungsanleitung zum Psychotherapeutenverfahren auszuüben

4.2 die für die Unfallversicherungsträger erforderlichen Dokumentationsarbeiten durchzuführen sowie Berichte fristgerecht zu erstatten

4.3 die therapeutische Tätigkeit persönlich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuüben

4.4 Aufforderungen des Unfallversicherungsträgers im Zusammenhang mit der Steuerung des Heilverfahrens und dem Reha-Management nachzukommen und die Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger hierbei zu unterstützen

4.5 Versichertenunterlagen einschließlich Krankenblätter mindestens 15 Jahre aufzubewahren

4.6 sich ständig fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen der DGUV teilzunehmen

4.7 jede Änderung in den die Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der DGUV mitzuteilen (z.B. Praxisverlegung)

4.8 jederzeit durch den Landesverband der DGUV die Erfüllung der Anforderungen überprüfen zu lassen

4.9 die nicht patientenbezogene Kommunikation mit dem Landesverband der DGUV und den Unfallversicherungsträgern per Email zu ermöglichen

4.10 alle notwendigen Berichte maschinenschriftlich auszufüllen

4.11 die erforderlichen statistischen Daten jedes Jahres über die psychotherapeutische Tätigkeit (z.B. Fallzahlen) bis zum 15. Februar des Folgejahres an den zuständigen Landesverband der DGUV zu melden

4.12 an Maßnahmen der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken.

5. Beteiligung

5.1 Die Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren erfolgt auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X mit dem zuständigen Landesverband der DGUV.

Die Beteiligung endet,

5.2 wenn die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden

5.3 bei Praxisaufgabe

5.4 bei Kündigung wegen schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung

5.5 bei Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X.

Nach Beendigung der Beteiligung ist eine erneute Beteiligung nicht möglich. Hiervon kann der Landesverband eine Ausnahme zulassen, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind, die zum Wegfall der Kündigungs- / Beendigungsgründe führen.

Psychotherapeutenverfahren

Handlungsanleitung

Handlungsanleitung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zum Psychotherapeutenverfahren (in der Fassung vom 01.07.2012)

1. Behandlungsauftrag

Die Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in das Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger erfolgt regelmäßig auf Veranlassung des Unfallversicherungsträgers (Behandlungsauftrag) bzw. der D- oder H-Ärztin / des D- oder H-Arztes. In diesem Fall gilt die Behandlung mit bis zu 5 probatorischen Sitzungen (Ziffer 3) als genehmigt. Die Fortführung der Therapie erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 4 und 5. Erfolgt ausnahmsweise die Zuweisung auf andere Art (z.B. Hausärztin/Hausarzt) oder suchen Versicherte beteiligte Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten unmittelbar auf, unterrichten diese unverzüglich den zuständigen Unfallversicherungsträger und holen dessen Zustimmung zur Behandlung ein.

2. Behandlungsbeginn/ Sitzungsfrequenz

Die ambulante Therapie beginnt innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung. Sie soll in Abhängigkeit von der störungsspezifischen Dringlichkeit fortgesetzt werden. Die Sitzungsfrequenz von regelmäßig einer, höchstens zwei Wochen ist den individuellen Erfordernissen angemessen in Abhängigkeit vom Behandlungsfortschritt einzuhalten.

3. Probatorische Sitzungen (max. 5 Sitzungen)

Um eine fundierte Psychodiagnostik, Psychoedukation, Krisen- oder Frühintervention zu leisten sowie den Bedarf weiterführender Behandlungsmaßnahmen zu

klären, werden zunächst unabhängig von der Kausalität der psychischen Symptomatik bis zu 5 probatorische Sitzungen durchgeführt. Während der probatorischen Sitzungen ist eine Unfallanamnese zu erheben und sind die traumaspezifischen Einflussfaktoren herauszuarbeiten.

4. Weiterbehandlung

Nach Abschluss der probatorischen Sitzungen wird bei entsprechend begründetem Antrag die Notwendigkeit weiterer psychotherapeutischer Maßnahmen durch den Unfallversicherungsträger geprüft. Dabei werden zunächst maximal 10 weitere Sitzungen bewilligt. Nach Abschluss dieser Behandlungseinheiten können nach Berichterstattung und Prüfung weitere Einheiten bewilligt werden, in der Regel bis maximal 15 Sitzungen. In besonderen Einzelfällen ist die Bewilligung längerer Therapieeinheiten möglich.

5. Stationäre Behandlung

Über eine stationäre Behandlung entscheidet der Unfallversicherungsträger. Behandelnde Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

6. Informationspflicht bei besonderen Anlässen

Bei Verdacht der Erkrankung auf einem anderen Fachgebiet, Empfehlung weiterer Maßnahmen oder Nichterscheinen des Versicherten ist der Unfallversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten.

7. Hinzuziehung von Fachärztinnen und Fachärzten (entsprechend § 12 Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger)

Soweit es zur weiteren Klärung der Diagnose erforderlich ist, können die am Psychotherapeutenverfahren Beteiligten entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte (z.B. Psychiatrie, Neurologie) hinzuziehen. Beteiligte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können weiterhin zur Verordnung von Medikamenten und zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte hinzuziehen. Hierzu geben sie den Hinzugezogenen eine Empfehlung mit Begründung.

8. Datenschutz

Für Ärztinnen und Ärzte besteht die gesetzliche Verpflichtung/Ermächtigung zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten über die Behandlung und den Zustand von Versicherten sowie andere personenbezogene Daten nach § 201 SGB VII. Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Therapeuten müssen dagegen vor Beginn der Behandlung bei den Versicherten oder deren gesetzlichen Vertretern eine Einwilligung zur Weitergabe von Daten an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger einholen.

9. Dokumentation und Berichtswesen

Die am Psychotherapeutenverfahren Beteiligten haben den zuständigen Unfallversicherungsträger kontinuierlich über Art, Ausmaß und Auswirkungen der festgestellten Beschwerden, die geplanten bzw. durchgeführten Therapiemaßnahmen und deren Ergebnisse, den Behandlungsprozess, die verfolgten Therapieziele und die beruflichen bzw. schulischen Einschränkungen anhand von Berichten nach Ziffern 9.1 - 9.5 zu informieren.

9.1 Der **Erstbericht** (F 2270) ist innerhalb von fünf Werktagen nach der ersten Sitzung zu erstatten.

9.2 Der **Folgebericht mit Weiterbehandlungsantrag (Behandlungsplan)** (F 2274) ist zur Sicherung einer nahtlosen Behandlung innerhalb von 5 Werktagen nach der letzten bewilligten Sitzung zu stellen.

9.3 Der **Abschlussbericht** (F 2278) ist innerhalb von 5 Werktagen nach Ende der Behandlung zu erstatten.

9.4 Der **Verlaufsbericht** (F 2276) ist auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers innerhalb von 5 Werktagen zu erstatten.

9.5 Der **Kurzbericht** (F 2280) ist dem Unfallversicherungsträger im Bedarfsfall (Ziffer 6) unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu erstatten.

Berichts- und Gebührenverzeichnis für Leistungen im Psychotherapeutenverfahren

Die Honorierung der Berichte und psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis „Psychotherapeutenverfahren“. www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/verguetung/index.jsp . Die Berichts-Vordrucke finden Sie unter www.dguv.de/formtexte/aerzte/index.jsp